



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und
Organisation

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Datum: 4. November 2022

Bearbeiter: ██████████

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Rei/002/22/1595

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung sowie weiterer Gremien der Datenschutzkonferenz – Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹

- Ihr Antrag per E-Mail vom 19. September 2022
- Unsere Eingangsbestätigung vom 23. September 2022
- Ihre Erwiderung per E-Mail vom 26. September 2022
- Unser Schreiben vom 4. Oktober 2022
- Ihre Antworten per E-Mail vom 6. und 13. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag vom 19. September 2022 sowie auf den geführten Schriftwechsel und erlassen den folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)², gerichtet auf die Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen und der Kontaktgruppe OZG der Datenschutzkonferenz, wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

² Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4).

Begründung:

I.

Am 19. September 2022 baten Sie uns per E-Mail um die Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen und der Kontaktgruppe OZG der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Sie wandten sich an uns in unserer Funktion als Co-Vorsitz des genannten Arbeitskreises.

In unserer Eingangsbestätigung vom 23. September 2022 teilten wir Ihnen mit, dass wir Ihren Antrag als Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)³ auffassen. Sie erwiderten daraufhin in Ihrer E-Mail vom 26. September 2022, dass aus Ihrer Sicht nicht allein dieses Gesetz zu beachten wäre, sondern Auskunftsansprüche nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁴ sowie § 29 VwVfG und § 5 Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG)⁵ vorgehen würden.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 informierten wir Sie, dass der AIG-Antrag abzulehnen ist, da der Geltungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hinsichtlich unserer Behörde auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben beschränkt ist. Auf Ihr Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DS-GVO antworteten wir, dass in den begehrten Protokollen sowie in der bei uns verarbeiteten Kommunikation des Arbeitskreises und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person enthalten sind. Weiterhin begründeten wir, dass wir auch in § 29 VwVfG sowie § 5 BbgPG keine Grundlage für die Herausgabe der genannten Protokolle bzw. Kommunikation erkennen konnten.

In Ihrer Erwiderung vom 6. Oktober 2022 zeigten Sie sich hinsichtlich der beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags „schockiert“ und baten die Landesbeauftragte sowie unseren Pressesprecher, die Behörde „auf mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit zu verpflichten.“ Es sei Ihre Absicht, „etwas Licht in die (Ihrer) Meinung nach unrühmliche Tätigkeit der Aufsichten zu bringen.“

In Ihrer E-Mail vom 13. Oktober 2022 setzten Sie sich inhaltlich mit unserem Antwortschreiben vom 4. Oktober 2022 auseinander: Nach Ihrer Auffassung sind „Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 57, 58 und 77 DS-GVO Verwaltungsakte.“ Damit dienen Arbeitsgruppen „zumindest auch der Prüfung und Vorbereitung, wenn vermutlich auch nicht dem Erlass von Verwaltungsakten“, sodass ihre Tätigkeit unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens gemäß § 9 VwVfG fällt. Sie beendeten diesen Teil Ihrer E-Mail mit: „Oder ist die Arbeitsgruppe nur ein Kaffeekränzchen, in der man sich vielleicht über Betroffene lustig macht? Dann handelt es sich natürlich nicht um ein Verwaltungsverfahren, aber es könnte den Landesrechnungshof interessieren.“

³ Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]).

⁴ Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35).

⁵ Pressegesetz des Landes Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 10], S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 23).

Weiterhin bewerteten Sie in der genannten E-Mail unsere Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO als unvollständig und begründeten, warum Ihnen nach Ihrer Meinung hinsichtlich der begehrten Informationen Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu erteilen sei. Unsere Auffassung zu Ihrem presserechtlichen Auskunftsanspruch kommentierten Sie nicht. Abschließend erbaten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid und teilten uns hierfür Ihre Anschrift mit.

II.

zu Ziffer 1:

Ihren Antrag auf Bereitstellung von Protokollen bzw. Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten weiteren Gremien der Datenschutzkonferenz stützen Sie auf die verschiedenen o.g. Rechtsvorschriften. Soweit über Ihren Antrag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu entscheiden ist, erlassen wir mit diesem Schreiben einen entsprechenden Bescheid. Soweit Sie Ihren Antrag auf Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation der genannten Arbeitsgremien auf die anderen o.g. Rechtsvorschriften stützen, verweisen wir auf unsere separaten Schreiben mit heutigem Datum (4. November 2022) unter demselben Aktenzeichen.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 teilten wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, Ihren Antrag auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz abzulehnen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme haben Sie mit Ihrer Erwiderung vom 13. Oktober 2022 wahrgenommen. Dem Anhörungserfordernis nach § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg wurde entsprochen.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG wird abgelehnt. Ein Anspruch nach der genannten Rechtsvorschrift auf Akteneinsicht und Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten weiteren Gremien der Datenschutzkonferenz besteht nicht, da die Tätigkeit dieser Arbeitsgremien nicht unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens nach § 9 VwVfG fällt.

Gemäß § 9 VwVfG ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein. Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Nach der Geschäftsordnung der Datenschutzkonferenz⁶ richtet die Konferenz die Arbeitskreise (und andere Untergremien) zur Unterstützung ihrer Arbeit ein (Punkt B I der Geschäftsordnung). Die Arbeitskreise arbeiten der Datenschutzkonferenz zu. Sie bereiten deren Entscheidungen vor. Die Konferenz kann die Arbeitskreise mit der Vorbereitung von Positionsbestimmungen beauftragen (Punkt B II der Geschäftsordnung). Bereits aus dieser Aufgabenzuweisung an die Arbeitsgremien ergibt sich, dass ihre Tätigkeit nicht auf die Vorbereitung oder den Erlass von Verwaltungsakten einzelner Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet ist und somit nicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG erfolgt.

⁶ https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dsk/Geschaeftsordnung_DSK_09-2022.pdf, Abruf am 4. November 2022

Wir stimmen zwar Ihrer Auffassung zu, dass weite Teile der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden. Insbesondere sind hierbei die Ausübung von Untersuchungsbefugnissen (z.B. nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO) oder Abhilfebefugnissen (z.B. nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b bis j DS-GVO) zu nennen.

Die Arbeitskreise der Datenschutzkonferenz üben ihre Tätigkeit jedoch unabhängig von konkreten Einzelfällen der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit aus. Wenn dort beispielsweise Rechtsauffassungen ausgetauscht werden, Leitlinien und Orientierungshilfen diskutiert und einheitliche Standpunkte für die Datenschutzkonferenz erarbeitet werden, dient dies zunächst der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften in Deutschland und Europa. Die Aufsichtsbehörden erfüllen damit eine ihrer datenschutzrechtlichen Kernaufgaben (siehe Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g DS-GVO).

Auch die Diskussionen in den von Ihnen in Bezug genommenen Arbeitsgremien der Konferenz – dem Arbeitskreis Verwaltung, dem Unterarbeitskreises Portallösungen sowie der Kontaktgruppe OZG – erfolgen insoweit abstrakt und sind nicht an konkreten Einzelfällen orientiert. Jede Datenschutzaufsichtsbehörde entscheidet im Anschluss und unter Berücksichtigung der erarbeiteten Standpunkte und Leitlinien eigenständig und unabhängig, ob sie in einem bestimmten Einzelfall (z.B. bei einer Beschwerde oder der datenschutzrechtlichen Prüfung eines datenschutzrechtlich Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters), ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG eröffnet und in diesem Verfahren einen oder mehrere Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG erlässt.

Da schon die Tätigkeit der genannten Gremien nicht unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens aus § 9 VwVfG fällt, unterliegen die entsprechenden Protokolle und Kommunikation auch nicht den Regelungen der Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Selbst wenn man (wie Sie in Ihrer Erwiderung vom 13. Oktober 2022) unterstellen würde, dass Teile der Tätigkeiten von Arbeitsgremien der Datenschutzkonferenz z.B. der Prüfung der Voraussetzungen oder der Vorbereitung des Erlasses von Verwaltungsakten dienen, bedeutet dies im vorliegenden Fall keine Änderung des Ergebnisses, da Sie kein Beteiligter im Sinne des § 13 VwVfG wären und insoweit keine Akteneinsicht nach § 29 VwVfG erhalten würden.

Denn Ihre Anliegen waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Sitzungen des Arbeitskreises Verwaltung der Datenschutzkonferenz und können deshalb auch nicht Gegenstand der von Ihnen begehrten Protokolle sein. Gleiches gilt nach unserem Kenntnisstand für den Unterarbeitskreis Portallösungen sowie die Kontaktgruppe OZG und die bei uns gespeicherte Kommunikation dieser Gremien. Wir verweisen insoweit auf unsere mit parallelem Schreiben gleichen Datums an Sie versandte Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.

zu Ziffer 2:

Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

